

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 187/09 B

L 3 U 136/07 ZVW (Hessisches LSG)
S 4 U 89/04 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil der Senat des LSG bei Erlass des Urteils nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, da der Richter am LSG Dr. P. den Vorsitz geführt habe. Die bisherige Vorsitzende des Senats, Frau M. , sei zuvor altersbedingt in Ruhestand getreten, weshalb ein Vertretungsfall nach § 6 SGG iVm § 21f Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorgelegen habe.
- 3 Mit diesem Vortrag wird der gerügte Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet, weil der Kläger nicht dargelegt hat, wie lange die Vorsitzende Richterin am LSG M. zum Zeitpunkt der Entscheidung am 24. März 2009 schon ausgeschieden war und ob die vom 6. Senat des Bundessozialgerichts insofern entwickelte 6-Monatsfrist überschritten war (vgl BSG Beschluss vom 29. November 2006 - B 6 KA 34/06 B - SozR 4-1720 § 21f Nr 1 RdNr 8 ff mwN).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

